



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

146. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 17. Dezember 2020

Nr. 25



Gesegnete
Weihnachten
und ein gesundes
und glückliches
neues Jahr

Weihnachtskrippe in der Pfarrkirche St. Michael Lutzingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

*Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich von Herzen
namens unseres Landkreises
Dillingen a.d. Donau und persönlich
- trotz der besonderen Corona-Situation -
friedvolle und gesegnete Weihnachtstage.
Für das neue Jahr 2021*

*wünsche ich Ihnen viel Gesundheit, Kraft und Erfolg,
die Erfüllung Ihrer persönlichen Wünsche
und auch darüber hinaus alles erdenklich Gute!*

*Gleichzeitig sage ich allen Menschen ein herzliches Vergelt's Gott,
die durch ihren ehrenamtlichen Einsatz
in Vereinen und Verbänden, im sozialen, caritativen und kirchlichen Bereich,
in den Hilfsorganisationen sowie beruflich mit ihrer Arbeit zum Erfolg unseres
Landkreises beigetragen haben.*

*Für allen geleisteten Einsatz sowie das persönliche Vertrauen
und die vielfältige Unterstützung im zu Ende gehenden Jahr
bedanke ich mich sehr herzlich.*

Ihr

*Leo Schrell
Landrat*

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen, Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Bezugspreis: halbjährlich 14 EUR einschließlich Zustellgebühr.

Konten: Sparkasse Dillingen-Nördlingen, Konto-Nr. 3867 (BLZ 722 515 20) IBAN: DE07722515200000003867 BIC: BYLADEM1DLG
VR-Bank Donau-Mindel eG, Konto-Nr. 2577470 (BLZ 720 690 43) IBAN: DE13720690430002577470 BIC: GENODEF1GZ2

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

- Nachruf
- Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2020
- Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau“;
Jahresabschluss 2019 – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraße DLG 36 und DLG 41 und Umbenennung einer Teilstrecke der Staatsstraße 2212 zur Staatsstraße 1171 in der Stadt Höchstädt a.d.Donau
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2021
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen für das Haushaltsjahr 2021
- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen für das Haushaltsjahr 2021
- Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen für das Haushaltsjahr 2021

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Albert B e r n h a r d

Der überraschende Tod von Herrn Albert Bernhard hat in der Belegschaft des Landratsamtes, insbesondere bei seinen Kollegen des Kreisbauhofes, tiefe Betroffenheit ausgelöst.

Herr Bernhard war seit 01.03.1999 als Straßenwärter beim Kreisbauhof Dillingen a.d.Donau tätig. Wegen seiner freundlichen und hilfsbereiten Art war er bei seinen Kollegen sehr beliebt. Zudem sicherte er sich durch die pflichtbewusste und zuverlässige Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Bernhard ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d.Donau, den 25.November 2020

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau gem. Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) für das Jahr 2020

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Dillingen a.d.Donau nach Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 13.11.2020 vorgelegt.

Dieser Bericht liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer Nr. 035, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Dillingen a.d.Donau, den 02.12.2020

Leo Schrell
Landrat

Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“; Jahresabschluss 2019 – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Verwaltungsrat des „KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a. d. Donau“ hat in seiner Sitzung am 25.11.2020 den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Dillingen a.d.Donau für das Wirtschaftsjahr 2019 wird gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen mit einer Bilanzsumme von 16.279.495,11 € und einem Jahresüberschuss von 848.698,14 € festgestellt.
2. Ergebnisverwendung:
Aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von insgesamt 848.698,14 € wird ein Betrag in Höhe von 594.000,00 € an den Landkreis Dillingen abgeführt. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 254.698,14 € wird zusammen mit dem Ergebnisvortrag zum 01.01.2020 auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Vorstand des Kommunalunternehmens wird für das Wirtschaftsjahr 2019 gem. § 27 KUV die Entlastung erteilt.

Die AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rupertstr. 7, 83278 Traunstein, hat den Jahresabschluss 2019 des Kommunalunternehmens gemäß § 27 KUV i.V.m. § 13 Abs. 3 der Satzung i.V.m. Art. 93 Landkreisordnung i.V.m. §§ 316 ff HGB geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an das KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 93 LKrO Bay unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Ein-

klang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 93 LKrO Bay unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das

Außerkräftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen An-

nahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Traunstein, 20. Mai 2020

AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	Jean Stodden Wirtschaftsprüfer“
---	------------------------------------

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an sieben Tage lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer 035, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 27 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) öffentlich aus.

Dillingen a. d. Donau, den 03.12.2020
KDL – Kommunalunternehmen des
Landkreises Dillingen a.d.Donau

gez.	gez.
Georg Feeß Vorstand	Rosa Mayerle Vorstandsmitglied

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Aufstufung von Teilstrecken der Kreisstraße DLG 36 und DLG 41 und Umbenennung einer Teilstrecke der Staatsstraße 2212 zur Staatsstraße 1171 in der Stadt Höchstädt a.d.Donau**

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau hat mit Beschluss vom 02.11.2020 folgenden Aufstufungen von Teilstrecken der Kreisstraßen in der Stadt Höchstädt zugestimmt:

Aufstufung von bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße DLG 41 zur Staatsstraße 1171:

- im Abschnitt 160 von Station 0,000 bis Station 0,596
- im Abschnitt 180 von Station 0,000 bis Station 0,106
- im Abschnitt 200 von Station 0,000 bis Station 0,566
- im Abschnitt 240 von Station 0,000, einschließlich des Kreisverkehrsplatzes bis Station 0,475

Aufstufung von bisherigen Teilstrecken der Kreisstraße DLG 36 zur Staatsstraße 1171:

- im Abschnitt 140 von Station 0,000 bis Station 0,316
- im Abschnitt 160 von Station 0,000 bis Station 0,593
Einschließlich des östlichen Astes A-B von der Abfahrt der Bundesstraße 16

Neuer Träger der Straßenbaulast für die zur Staatsstraße aufgestuften Teilstrecken ist der Freistaat Bayern.

Der bisherige Abschnitt 400 der Staatsstraße 2212 von Station 0,000 bis Station 0,496 wird zur Staatsstraße 1171 umbenannt.

Die Verlaufsrichtung der Straßen bleibt bestehen. Es ergibt sich somit ein durchgehender Streckenzug der Staatsstraße 1171 von der B 16 westlich Höchstädt bis zur B 16 östlich Höchstädt.

Die vorgenannten Regelungen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wirksam.

Dillingen a.d.Donau, 09.12.2020
Landratsamt - kommunaler Tiefbau

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 41, Abs. 1 und 2 sowie Art. 27, Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) und des § 22 der Verbandsatzung vom 30.11.2000 (Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau Nr. 11 vom 21. Dezember 2000, S. 2) erlässt der Zweckverband Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen die folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf 27.648.600 Euro und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf 11.832.100 Euro festgesetzt.

§ 2

An Kreditaufnahmen für die Investitionen im Vermögensplan werden 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden mit 2.563.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden mit 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Haushaltsplan tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 08.12.2020
Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen

Kunz
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt am Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen im Verwaltungsgebäude, Regens-Wagner - Str. 8, 89407 Dillingen a.d.Donau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 41 KommZG, § 4 BekV und Art. 65, Abs. 3 GO).

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen (Landkreis Dillingen a.d.Donau) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG, 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **157.300 Euro**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **50.600 Euro** ab.

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Villenbach, den 01.12.2020

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Sie liegt zusammen mit den Anlagen am Sitz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen im Rathaus der Gemeinde Villenbach, Hauptstraße 17, 86637 Villenbach, während der allgemeinen Sprechstunden des Bürgermeisters bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Villenbach, den 01.12.2020

Werner Filbrich
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2021

Die Gemeinschaftsversammlung hat die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 10 Abs.2 VGemO, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gundelfingen a.d.Donau, den 17.12.2021

Gruß
Gemeinschaftsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Verbandsversammlung für den Mittelschulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **666.700,00 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **185.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 579.200,00 Euro festgesetzt.

Für die Berechnung der Verbandsumlage 2021 wird die maßgebende Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 herangezogen. Diese beläuft sich auf 198 Schüler und setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Bächingen	15 Schüler
Stadt Gundelfingen	149 Schüler
Gemeinde Haunsheim	23 Schüler
Gemeinde Medlingen	11 Schüler
Zusammen	198 Schüler

Die Verbandsumlage wird auf 2.925,25 Euro je Einwohner festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gundelfingen, den 16.12.2020
Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg

Miriam Groß
1. Bürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.12.2020, Nr. 30-9410/21 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2021 mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 17.12.2020

Gruß
Verbandsvorsitzende